

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1005/7-II/5/85 (25)

Entwurf der 2. Novelle zum  
Studienförderungsgesetz 1983;  
Begutachtungsverfahren.Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1689

Sachbearbeiter:  
ORat. Mag. RosenmayrAn das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n15  
126/85  
Datum: 1. APR. 1985Verst.: 2. APR. 1985  
Stamm

S. Wranitzky

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich,  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983,  
BGBl.Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch das Bundesge-  
setz, BGBl.Nr. 543/1984, geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

28. März 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

halten

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1005/19-II/5/83

Durchschrift

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 578

Durchwahl

Studienförderungsgesetz;

- a) Bestimmungen über die Rückzahlung einer Studienbeihilfe;
- b) "Studienunterstützung" außerhalb der "Studienbeihilfe"

Sachbearbeiter: Rat Mag. Rosenmayr

Beilage 7

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 W i e n

Aus gegebenem Anlaß beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen zu der Rückforderungsregelung des § 25 StudFG 1969 i.d.g.F. sowie zu den außerhalb des Studienförderungsgesetzes gewährten "Studienunterstützungen" nachstehende grundsätzliche haushaltsrechtliche Bedenken bekanntzugeben:

A. Rückforderungsregelung gem. § 25 des Studienförderungsgesetzes:

1. Der im Abs. 1 lit.a normierte Rückforderungstatbestand knüpft daran an, daß die Gewährung oder der Fortbezug der Studienbeihilfe "durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen oder durch Unterlassung einer Meldung (§ 18) schuldhaft veranlaßt oder erschlichen" wurde.

Der Passus "schuldhaft veranlaßt" erscheint im Hinblick auf das Wort "erschlichen" nicht nur überflüssig, sondern angesichts der im Abs. 4 enthaltenen Pönale-  
regelung, die ausdrücklich nur auf die "Erschleichung" abgestellt ist, auch rechtssystematisch verfehlt.

2. Im Zusammenhange mit der Rückforderung nach Eintritt eines Erlöschungsgrundes (§ 24) erhebt sich die Frage, wer etwa im Falle des Todes des Studierenden melde-

- 2 -

pflichtig bzw. ersatzpflichtig sein soll.

3. Ob bzw. inwieweit die Aufrechnung einer "Rückzahlungsforderung" gegen einen allfälligen "neuen Studienbeihilfenanspruch" im Sinne des Abs. 2 "möglich" ist, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1438 ff ABGB. Wann jedoch eine Aufrechnung als "nicht tunlich" zu betrachten ist, müßte entsprechend dem Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG wohl noch im Gesetz näher abgegrenzt werden. Da "Stundung" und "Ratengewährung" keineswegs idente Instrumente sind, müßte noch ausdrücklich klargelegt werden, ob diese beiden Abstattungsmodalitäten im Falle der Nichtaufrechnung alternativ in Betracht kommen, oder die Ratengewährung erst nach oder im Falle der Nichtaufrechnung obligatorischen Stundung zulässig sein soll.

Soweit für die Vereinbarung einer Stundung oder einer Ratenabstattung im Abs. 2 nicht abweichende Bestimmungen im Gesetz selbst enthalten sind, gelten jedenfalls subsidiär die einschlägigen Haushaltsvorschriften, insbesondere betreffend Stundungszinsen (vgl. Art. XII Abs. 8 BFG 1983).

4. Was den im Abs. 3 für den Fall des Abs. 1 lit. e vorgesehenen Teilverzicht auf die Rückforderung anlangt, fällt allein schon sprachlich eine Ungereimtheit auf. Es "verringert sich nämlich primär richtigerweise die Rückforderung; erst nach Maßgabe der Verringerung der Rückforderung verringert sich dann zwangsläufig auch die "Rückzahlung". Diese Regelung eines Teilverzichtes für einen bestimmten Fall schließt naturgemäß einen darüber hinausgehenden Forderungsverzicht in diesem oder in einem anderen Rückforderungsfall nach Maßgabe der subsidiär geltenden Haushaltsvorschriften (Art. XII Abs. 10 BFG 1983) nicht aus.
5. Bei der im Abs. 4 vorgesehenen Verzinsung handelt es sich um einen "pauschalierten Schadenersatz" (Pönale) und nicht um Verzugszinsen. Wenngleich die Verpflichtung zur

- 3 -

Entrichtung von Verzugszinsen im Gesetze selbst nicht besonders geregelt ist, sind im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes auch im öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbereich die Bestimmungen der §§ 1333 und 1334 ABGB über Verzugszinsen sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet, daß für den Fall der nicht termingerechten Rückzahlung des Beihilfenbetrages (mit oder ohne Pönale) auch Verzugszinsen in demnach den angeführten zivilrechtlichen Bestimmungen allgemeinverbindlich festgelegten Maß (dzt. 4 %) in Rechnung zu stellen sind.

6. Da die Gewährung von Studienbeihilfen auf die Stärkung des geistigen und wirtschaftlichen Potentials Österreichs abzielt, erschiene es aufgrund dieser Zielsetzung durchaus geboten, als weiteren Rückforderungstatbestand die Berufstätigkeit (zumindest ab einem bestimmten Zeitraum) im Ausland nach Abschluß des Studiums in Österreich vorzusehen, wobei naturgemäß auch die Anwendbarkeit der vorangeführten haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den gänzlichen bzw. teilweisen Verzicht gegeben wäre.

B. Gewährung von "Studienunterstützungen" außerhalb der "Studienbeihilfe"

Bei der "Studienbeihilfe" handelt es sich um eine Sozialleistung öffentlich-rechtlichen Charakters. Die Voraussetzungen für ihre Gewährung sind daher gem. Art. 18 B-VG im Studienförderungsgesetz ausschließlich und taxativ bestimmt. Der Gesetzgeber hat damit eindeutig zu erkennen gegeben, inwieweit er in diesem Verwaltungsbereich staatliche Beihilfenleistungen als zulässig erachtet. Eine darüber hinausgehende Gewährung von "Studienunterstützungen" entbehrt daher jeder gesetzlichen Fundierung. Falls an einer derartigen Härteausgleichsregelung ein berechtigtes öffentliches Interesse bestehen sollte und die finanzielle Bedeckbarkeit hierfür gesichert erscheint, bedürfte es der Aufnahme einer entsprechenden

- 4 -

Härteausgleichsbestimmung in das Studienförderungsgesetz (Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit: materielles Gesetz und voranschlagsmäßige Vorsorge). Dem dzt. bestehenden Mangel vermag in diesem Falle nicht einmal die Aufstellung von (verwaltungsinternen) Richtlinien für die Gewährung solcher "Studienunterstützungen" zu beheben (Gebot der strikten Beachtung des Art. 18 B-VG im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwaltung!)

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher, die für eine Behebung der ho. aufgezeigten Bedenken erforderlichen Veranlassungen in die Wege zu leiten und von den beabsichtigten Veranlassungen dem Bundesministerium für Finanzen Mitteilung zu machen.

1983 11 10

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Rosenmayr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

